

- unveröffentlichte Neufassung -

**Polzeiverordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im
Gebiet der Stadt Freiberg
(Polzeiverordnung) vom 01.06.2011¹**

Auf Grund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt II Schutzvorschriften

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

§ 4 Verbotenes Verhalten

§ 5 Tierhaltung

§ 6 Verunreinigung durch Tiere

§ 7 Fütterungsverbot für Tauben

§ 8 Öffentliche Veranstaltungen

§ 9 Schutz der Nachtruhe

§ 10 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

§ 11 Lärm aus Veranstaltungsstätten

§ 12 Benutzung von Sport- und Spielstätten

§ 13 Haus- und Gartenarbeiten

§ 14 Benutzung von Wertstoffcontainern und der öffentlichen Abfallbehälter

§ 15 Böllern, Salutschießen mit Vorderladerwaffen

§ 16 Abbrennen offener Feuer

§ 17 Hausnummern

Abschnitt III Schlussbestimmungen

§ 18 Zulassung von Ausnahmen

§ 19 Anwendung anderer Vorschriften

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

§ 21 Inkrafttreten

**Abschnitt I
Allgemeine Regelungen**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Freiberg.

¹ Zuletzt geändert am 06.04.2012, Amtsblatt vom 11.04.2012

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen, sowie Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Denkmale, amtliche Schilder und Schautafeln sowie Spielgeräte, Abfall- und Wertstoffbehälter.
- (4) Menschenansammlungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle für jedermann zugänglichen, zielgerichteten Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen bzw. in öffentlichen Anlagen zum Zwecke des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlags oder Ähnliches, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Versammlungsrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.
- (5) Eine öffentliche Veranstaltung im Sinne dieser Polizeiverordnung ist jede Veranstaltung bei der es sich um ein planmäßig zeitlich eingegrenztes, aus dem Alltag heraus gehobenes Ereignis handelt, zu welchem Jedermann Zutritt hat, somit der Besucherkreis nicht eingeschränkt ist.
- (6) Böller im Sinne dieser Polizeiverordnung sind:
 - a) Böllerkanonen,
 - b) Standböller,
 - c) Hand- und Schaftböller,
 - d) Gasböller.
- (7) Vorderlader im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuerwaffen, die von der Mündung her geladen werden. Bei Revolvern gilt dies entsprechend für die einzelnen Kammern der Trommel.
- (8) Verunreinigungen durch Tiere sind alle festen Hinterlassenschaften von Tieren wie Kotablagerungen oder erbrochener Mageninhalt.

Abschnitt II Schutzvorschriften

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Aufklebern, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von öffentlichen Straßen oder Anlagen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf

den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.

- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung in Absatz 1 und 2 unberührt.

§ 4

Verbotenes Verhalten

- (1) In und auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist verboten:
 1. aufdringliches und aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisierten Zustand,
 2. erhebliches Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln,
 3. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
 4. Verrichten der Notdurft,
 5. Nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
 6. Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse; erfolgte Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Die Vorschriften nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz bleiben unberührt.
- (2) In öffentlichen Anlagen und Einrichtungen ist es zudem untersagt:
 1. Wegsperrungen zu beseitigen und zu verändern oder Einfriedungen oder Sperrungen zu überklettern;
 2. außerhalb der Kinderspielplätze und der Sport- und Bolzplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können. Die Benutzung öffentlicher Kinderspielplätze, Spielgeräte und Spielanlagen ist anderen Personen als den auf den Hinweisschildern bestimmten Altersgruppen untersagt.
 3. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben sowie außerhalb zugelassener Stellen Feuer zu machen;
 4. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte (ausgenommen Spielbälle) zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen zu baden oder Boot zu fahren;
 5. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden sowie für Fahrräder auf dafür besonders gekennzeichneten Wegen;
 6. Rasenflächen zu befahren und Kraftfahrzeuge darauf abzustellen;
 7. nicht freigegebene Eisflächen zu betreten oder zu befahren;
 8. Wohnwagen und Zelte aufzustellen;

9. Wasser der öffentlichen Brunnen und Wasserbecken zu verunreinigen oder zu beschmutzen;
10. außerhalb der ausgewiesenen Reitwege und -flächen zu reiten.

(3) Regelungen in Benutzungsordnungen bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, andere Tiere oder Sachen nicht belästigt, gefährdet werden oder Schaden nehmen.
- (2) Personen, die Tiere halten haben dafür Sorge zu tragen, dass sich diese Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne hierfür geeignete Aufsichtspersonen aufhalten. Geeignet im Sinne dieser Vorschrift ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) Im Albertpark einschließlich den Grünanlagen entlang der Stadtmauer - Ringanlagen, im Tierpark, im Ludwig-Renn-Park, im Park Friedeburg, im Haldenpark Zug, im Park der Generationen, der Grünfläche am Hirtenplatz, der Grünfläche zwischen Berthelsdorfer Straße und Hinter der Stockmühle sowie allgemein in Fußgängerzonen und bei größeren Menschenansammlungen muss die Person, die den Hund führt, diesen an der Leine führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
Sätze 1 und 2 gelten nicht für Diensthunde von Bundes- und Landesbehörden, für Hunde im Rettungsdienst oder Katastrophenschutz, für Blindenhunde, Herdengebrauchshunde und Jagdhunde, soweit sie im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.
- (4) Wer Raubtiere, Gift- und Riesenschlangen sowie andere Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkräfte, Gifte oder Verhalten Personen gefährden können, hält, hat der Ortspolizei diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.
- (5) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) sowie das Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) bleiben von dieser Regelung in Absatz 1 bis 4 unberührt.

§ 6 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Personen, die Tiere halten oder führen, ist es untersagt, die öffentliche Straßen, Anlagen oder Einrichtungen i. S. v. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Die Person, die ein Tier hält oder führt, hat dieses von Kinderspiel- sowie Sport- und Bolzplätzen fernzuhalten.
- (3) Die entgegen Abs. 1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den Personen, die die Tiere führen, unverzüglich zu beseitigen; geeignete Hilfsmittel für Aufnahme und Transport der Verunreinigung sind mitzuführen und auf Verlangen den befugten Kontrollkräften der Ortspolizeibehörde vorzuweisen.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz bleiben von dieser Regelung in Absatz 1 bis 3 unberührt.

§ 7 Fütterungsverbot für Tauben

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen sowie in oder auf öffentlichen Straßen i.S.d. § 2 Abs. 1 und 2 nicht gefüttert werden.

§ 8 Öffentliche Veranstaltungen

- (1) Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen will, hat dies unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die öffentliche Veranstaltung ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die eine gefahrlose Durchführung der Veranstaltung nicht ermöglichen.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für öffentliche Veranstaltungen, für die die Genehmigung nach anderen Vorschriften bereits erteilt ist oder für die eine Genehmigungsfreiheit oder eine Anzeigepflicht nach anderen Vorschriften besteht.

§ 9 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

Für Straßenmusikantinnen und Straßenmusikanten gelten folgende Regeln:

1. In den Fußgängerzonen der Freiberger Innenstadt darf überall musiziert werden.
2. Musiziert werden darf zwischen 10.00 Uhr und 20.00 Uhr und zwar für je eine Stunde an einem Standort. Anschließend ist an diesem Standort eine Ruhepause von einer Stunde einzuhalten und der Standort zu wechseln.
Der Standort ist so zu wählen, dass er außer Hörweite von anderen Darbietungen von Straßenmusik und Straßenartistik liegt.
3. Die Benutzung besonders lauter oder störender Musikinstrumente ist nicht erlaubt, dies gilt vor allem für:
 - * Schlagzeug, Trommeln und ähnliche Rhythmusinstrumente
 - * Dudelsackpfeifen, Fanfaren, Hörner und ähnliche Blasinstrumente

- (2) Absatz 1 gilt nicht:
1. für Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen, sowie für Veranstaltungen, die einer Anzeige oder behördlichen Genehmigung bedürfen (z.B. Umzüge, Kundgebungen, Märkte und Messen im Freien)
 2. für amtliche Durchsagen,
 3. für Kinder- und Jugendfeste der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe.

In diesen Fällen können jedoch Lautstärke und Dauer der Beschallung durch behördliche Auflagen geregelt werden.

- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung in Absatz 1 und 2 unberührt.

§ 11

Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Veranstalter haben dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung in Absatz 1 und 2 unberührt.

§ 12

Benutzung von Sport- und Spielstätten

- (1) Öffentlich zugängliche Sport-, Bolz- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und Kinderkrippen sowie Kinder bis zum vollendeten dreizehnten Lebensjahr. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen 18. Verordnung sowie der Benutzungsordnungen der Stadt Freiberg bleiben hiervon unberührt.

§ 13

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Lärmbelästigungen anderer führen, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden.

- (2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärm-schutzverordnung- 32.BImSchV), und des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben von dieser Regelung in Absatz 1 unberührt.

§ 14

Benutzung von Wertstoffcontainern und der öffentlichen Abfallbehälter

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (3) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen. Die Standorte der Wertstoffcontainer dürfen durch Abfälle oder außerhalb der Behälter zurückgelassene Wertstoffe nicht verunreinigt werden.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen bleiben von dieser Regelung in Absatz 1 bis 3 unberührt.

§ 15

Böllern, Salutschießen mit Vorderladerwaffen

- (1) Das Böllern oder das Salutschießen mit einem Vorderlader ist in unmittelbarer Nähe von Altenheimen, Pflegeheimen, Krankenhäusern, Kirchen, Friedhöfen, Schulen und Kindertageseinrichtungen verboten.
- (2) Das Böllern oder Salutschießen mit einem Vorderlader darf nur in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr erfolgen.
- (3) Wer außerhalb von Schießstätten ein Böllengerät oder eine Vorderladerschusswaffe zur Erzeugung eines Schussschalles verwenden will, hat dies spätestens zwei Wochen vor dem Ereignis bei der Ortspolizeibehörde schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind mindestens Anlass, Ort, Datum und Zeitraum des Ereignisses sowie Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen anzugeben.
- (4) Das Böllern bzw. Salutschießen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Böllern oder Salutschießen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe eines Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.
- (5) Die Vorschriften des Waffenrechts und des Sprengstoffrechtes bleiben hiervon unberührt.

§ 16

Abbrennen offener Feuer

- (1) Das Abbrennen von offenen Feuern ab einer Größe von 1 m² Grundfläche oder ab einer Stapelhöhe des Holzes von 1 m bedarf der vorherigen Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Abbrenntermin zu stellen.

- (2) Das Abbrennen von offenen Feuern bis zu einer Größe von 1 m² Grundfläche oder bis zu einer Stapelhöhe des Holzes von 1 m ist der Ortspolizeibehörde spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Abbrenntermin anzuzeigen. Die Durchführung von Fackelumzügen ist der Ortspolizeibehörde spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Umzugstermin anzuzeigen.
- (3) Keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen offene Feuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten, wobei das Feuer vom Erdboden getrennt sein muss (z.B. Gartenkamine, Aztekenöfen, im Handel erhältliche Feuerschalen oder Feuerkörbe) oder mit handelsüblichen Grillmaterialien in handelsüblichen Koch- oder Grillgeräten.
- (4) Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine erhebliche Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (5) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe eines Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.
- (6) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes, des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauschbaren Wetterlagen bleiben von dieser Regelung in Absatz 1 und 2 unberührt.

§ 17

Hausnummern

- (1) Hausnummern werden auf Antrag der Hauseigentümer durch die Gemeinde vergeben.
- (2) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (3) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern.
Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (4) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt III Schlussbestimmungen

§ 18 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für die Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 19 Anwendung anderer Vorschriften

Andere Rechtsvorschriften bleiben von dieser Polizeiverordnung unberührt.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs.1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt;
2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt;
3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt;
4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt;
5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 die Notdurft verrichtet;
6. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 nächtigt und dadurch andere Personen erheblich belästigt;
7. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 6 Gegenstände ablagert, wegwirft oder liegen lässt;
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 Wegsperrern beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperrern überklettert;
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2
 - a) außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt oder
 - b) diese sowie Spielgeräte oder Spielanlagen entgegen den angebrachten Hinweisschildern benutzt;
10.
 - a) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagen nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 verändert oder aufgräbt
 - b) oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht;
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen badet oder Boot fährt;
12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Parkwege befährt oder Fahrzeuge auf diesen abstellt;
13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Rasenflächen befährt oder Kraftfahrzeuge auf diesen abstellt;
14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Wohnwagen oder Zelte aufstellt;
16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 das Wasser der öffentliche Brunnen und Wasserbecken beschmutzt oder verunreinigt;
17. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 auf nicht ausgewiesenen Wegen oder Flächen Reitsport ausübt;
18. entgegen § 5 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt, geschädigt oder gefährdet werden;
19. entgegen § 5 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen;

20. entgegen § 5 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt;
21. entgegen § 5 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;
22. entgegen § 6 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlichen Kinderspielplätzen oder Sport- bzw. Bolzplätzen fernhält;
23. entgegen § 6 Abs. 3
- a) die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt oder
- b) keine geeigneten Hilfsmittel mitführt;
24. entgegen § 7 Tauben füttert;
- 25.
- a) entgegen § 8 Abs. 1
- aa) die öffentliche Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt oder
- ab) nur unvollständige Angaben zur öffentlichen Veranstaltung macht;
- b) entgegen § 8 Abs. 2 eine Veranstaltung durchführt, obwohl diese untersagt war oder behördlich erteilte Auflagen nicht befolgt;
- 26.
- a) entgegen § 9 Abs.1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 2 zu besitzen die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört;
- b) gegen Auflagen einer nach § 9 Abs. 2 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt;
27. entgegen § 10 Abs. 1 S. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden;
28. entgegen § 10 Abs. 1 S. 2 als Straßenmusikantin und Straßenmusikant
- a) mehr als 1 Stunde an ein und demselben Standort musiziert oder
- b) besonders laute oder störende Musikinstrumente einsetzt;
29. entgegen § 11 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden;
30. entgegen § 12 Abs. 1 öffentlich zugängliche Kinderspiel-, Sport- oder Bolzplätze benutzt;
31. entgegen § 13 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Lärmbelästigungen anderer führen, durchführt;
32. entgegen § 14 Abs. 1 außerhalb der genannten Zeiten Wertstoffe in Wertstoffcontainer einwirft;
33. entgegen § 14 Abs. 2 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt;
34. entgegen § 14 Abs. 3 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt;
35. entgegen § 15 Abs. 1 in unmittelbarer Nähe von Altenheimen, Pflegeheimen, Krankenhäusern, Kirchen, Friedhöfen, Schulen oder Kindereinrichtungen böllert oder mit Vorderladerwaffen Salut schießt;
36. entgegen § 15 Abs. 2 außerhalb der zugelassenen Zeiten böllert oder mit einer Vorderladerwaffe Salut schießt;
37. entgegen § 15 Abs. 3 das Böllern oder Salutschießen mit einer Vorderladerwaffe nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt bzw. nur unvollständige Angaben macht;
38. entgegen § 15 Abs. 4 behördlich erteilten Auflagen nicht Folge leistet;
- 39.
- a) entgegen § 16 Abs. 1 ohne Genehmigung ein offenes Feuer abbrennt,
- b) entgegen § 16 Abs. 2 das Abbrennen eines offenen Feuers oder die Durchführung eines Fackelumzuges nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
- c) Dritte durch Rauch und Gerüche entgegen § 16 Abs. 4 infolge des Abbrennens eines offenen Feuers erheblich belästigt;
- d) entgegen § 16 Abs. 5 behördlich erteilten Auflagen nicht Folge leistet;
- 40.
- a) entgegen § 17 Abs. 2 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;

- b) unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 17 Abs. 3 Satz 2 nicht unverzüglich erneuert oder
- c) Hausnummern nicht entsprechend § 17 Abs. 3 Sätze 3 und 4 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 18 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 Sächsisches Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1000 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 Euro geahndet werden.

§ 21 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.07.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung für die Stadt Freiberg als Ortspolizeibehörde, zugleich als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Freiberg/Hilbersdorf gegen schädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiverordnung) vom 09.02.2001 außer Kraft.

Freiberg, 01.06.2011

Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister der Stadt Freiberg
und Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses
der Verwaltungsgemeinschaft Freiberg/Hilbersdorf

(Dienstsiegel)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiberg, 01.06.2011

Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister der Stadt Freiberg
und Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses
der Verwaltungsgemeinschaft Freiberg/Hilbersdorf

(Dienstsiegel)

Die Neufassung ergibt sich aus:

- (1) Polizeiverordnung in der ursprünglichen Fassung vom 01.06.2011, Amtsblatt vom 29.06.2011
- (2) 1. Änderungsverordnung vom 06.04.2012, Amtsblatt vom 11.04.2012